

Aus:

Otto Köhler:
Wir Schreibmaschinentäter.
Journalisten unter Hitler – und danach.
Redaktionelle Mitarbeit: Monika Köhler

Köln: Pahl-Rugenstein, 1989
ISBN 3-7609-1267-2

Das Buch erschien danach 1992 beim PapyRossa-Verlag Köln (ISBN: 3-8943-8267-8
und 1995 in überarbeiteter Form beim Droemer-Knaur Verlag.

Die Zitate Willi Geigers sind folgenden Schriften entnommen:

Willi Geiger: Die Rechtsstellung des Schriftleiters. Darmstadt **1941**.

Willi Geiger: Gewissen, Ideologie, Widerstand, Konformismus. Grundfragen des Rechts.
München 1962 (= *Geiger 1962a*)

Willi Geiger, Walter Eckhardt u.a.: Unternehmer-Forderungen an eine neue Wirtschafts- und
Finanzverfassung. Köln 1962 (= *Geiger 1962b*)

Willi Geiger: Kollegialität und Habitus der Richter des Bundesverfassungsgerichts als
Bedingungen des optimalen Funktionierens des BVerfG. In: Europäische Grundrechte, 4.
Jahrgang **1977**, S. 479-481

9. Ein Journalist muß arisch sein – Aus der Blutrobe in Bamberg in die Rote Robe nach Karlsruhe: Willi Geiger

Es war während der Salzburger Hochschulwochen 1961. Da stand der 52jährige Bundesverfassungsrichter Willi Geiger aus Karlsruhe auf, eilte zum Rednerpult und wußte ganz offensichtlich nicht mehr, was er sagte. Denn er sprach über die Rolle, die das Recht in der Rassenideologie des Nationalsozialismus oder in der marxistischen Ideologie des Klassenkampfes spiele, und er sagte dies: „In beiden Fällen wird, um ein bekanntes Wort abzuwandeln, das Recht zur Dirne einer Ideologie.“¹ Keinem der Anwesenden fiel damals auf, daß einer von den höchsten bundesdeutschen Richtern sich selbst soeben der Ausübung der Prostitution bezichtigt hatte. Offensichtlich wußte auch keiner, daß der Doktor-Titel, mit dem Geiger nach Salzburg angereist war und den er völlig unbefangen trug wie ein Zuhälter seine Rolex, der erste Lohn seines Gewerbes war.

Mir lief er erst als 75jähriger über den Weg im Hamburger Herrengaben. Aber auch noch in diesem hohen Alter war Willi Geiger, der immer noch seinen Doktor benutzte, von der Grundhaltung erfüllt, die schon den 30jährigen beseelte: der Verachtung eines jeden unabhängigen und freien Journalismus.

Damals wollte Willi Geiger unser Globke werden, der Globke für Journalisten. Im Jahre des Herrn 1940, zu Ostern in Bamberg unterschrieb er den Wunsch, daß sein „Werk“ seinen Platz behaupten „und auch in der Praxis einige Hilfe“ zu leisten berufen sein möge.

Das Werk hieß „Die Rechtsstellung des Schriftleiters“, und die Hilfe war Beihilfe, im Sinne des § 27 (damals § 49) Strafgesetzbuch. Sie brachte ihm für die Zeit seines Lebens einen geldwerten Vorteil ein: den Doktor-Titel. Geiger beteiligte sich dafür mit Rat und mit Tat an der Begehung eines Verbrechens, indem er einen „systematischen Grundriß des großdeutschen Schriftleiterrechts“ erarbeitete, der bewußt und vorsätzlich andere Menschen aufgrund ihrer Rasse und ihrer politischen Anschauungen lebenslänglich – Geiger konnte, wie wir noch sehen werden, auch tödlich wirken – mit dem Verlust ihrer beruflichen Existenz bedrohte. Die Menschenrechte verfügte er gleich zu Beginn seines juristischen Ratgebers in die Ablage:

Es entsprach so recht liberalistischer Geisteshaltung, der Auffassung vom natürlichen Gegensatz Individuum und Staat, daß man glaubte, man müsse die Menschenrechte, die Grundrechte der Bürger vor der Willkür der Allmacht des Staates schützen.

Willi Geiger war gläubiger Katholik. Viele Priester wurden im NS-Staat verfolgt – er sah keinen Grund, wenigstens ihre Grundrechte, ihre Menschenrechte vor dem Staat zu schützen. Das war ihm zu altmodisch: *Das Jahrhundert des Liberalismus ist bei uns abgelöst durch ein Zeitalter völkischen Gemeinschaftsgeistes; und wenn nicht alles trügt, steht die ganze abendländische Welt an einer Zeitenwende, die zur Neubestimmung des Verhältnisses von Einzelpersönlichkeit zu Volk und Staat führt. Das tritt denn auch in der Neuordnung unseres Rechts, durch die das neue, starke und gesunde Rechtsempfinden unseres Volkes Gestalt gewinnt, zu Tage und muß sich am ehesten auswirken auf einem Gebiet, das wie die Presse solche Verhältnisse entscheidend zu gestalten berufen ist.*²

Gewiß, da war sich Geiger sicher, auch der nationalsozialistische Staat „achtet die recht verstandene Meinungs- und Pressefreiheit“, nichts liege ihm ferner als eine beamtete Staatspresse. Geiger schrieb dies unter Berufung auf ein Goebbels-Wort („Man kann und soll die Presse disziplinieren in den großen nationalen Schicksalsfragen; man kann und darf sie aber nicht reglementieren in irgendwelchen Kleinigkeiten, die zum Alltag des Lebens gehören“).³

Und noch einmal Goebbels zitierend („Nicht jeder hat das Recht zu schreiben!“ Es müsse durch „sittliche und nationale Reife“ erworben werden), erinnerte Geiger daran, daß das alte Wort „jedes gescheiterte Subjekt konnte am Ende in der Presse landen“, nicht ganz unwahr geklungen habe. Er war deshalb glücklich, daß die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 und über das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 mit Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1933 Ordnung brachte: „Gerade letzteres Gesetz hat der Tätigkeit einer Reihe sog. 'prominenten [sic] Journalisten', die ‚in Presse machten‘, einem Bernhard, einem Kerr u. a. ein Ende gesetzt.“ Das Schönste aber an der neuen Ordnung war: „Der Schriftleiter muß grundsätzlich arischer Abstammung sein.“ Wer arisch ist, entscheidet das Beamtenrecht (- wir sollten schon mal für spätere Zeiten vormerken, daß sich Geiger im Beamtenrecht vorzüglich auskennt). Und danach gilt als nichtarisch, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt; es genügt ihm, „wenn ein Eltern- oder Großelternanteil nichtarischen oder jüdischen Blutes ist“. Geiger froh:

Die Vorschrift hat mit einem Schlag den übermächtigen, volksschädigenden und kulturzersetzenden Einfluß der jüdischen Rasse auf dem Gebiet der Presse beseitigt.

Auch sich selbst hatte Geiger vor diesem schädigenden und zersetzenden Einfluß bewahrt. Sein Literaturverzeichnis – er nennt es „Schrifttum“ – erklärte: „* bedeutet: Verfasser ist Jude“. Und er erläuterte an anderer Stelle, daß „die Aufnahme von Artikeln jüdischer Verfasser“ ebenso wie der „Diebstahl geistigen Eigentums (Plagiat)“ ein Berufsvergehen sei. Arisches Blut allein genügt nicht. Geiger entdeckte vordem ganz unkonventionelle Berufspflichten für Journalisten:

... der Schriftleiter kann unter Umständen verpflichtet sein, zu schweigen, also unvollständig zu berichten; denn er hat alles aus seiner Zeitung fernzuhalten, was gegen die Ehre und Würde eines Deutschen verstößt...‘ kurz gesagt: Über der uneingeschränkten Pflicht zur Wahrheit steht die Pflicht zur Pflege des Gemeinwohls. Den höheren Interessen des Staates gegenüber – das sind nicht nur die Wahrung der Lebensrechte und Lebenswerte der Nation, sondern auch die Sicherung des wertvollsten ideellen Guts des Einzelnen, seiner Ehre und seiner Freiheit – muß im Konfliktfall auch die Wahrheit sich Bindungen gefallen lassen; sie muß dann zwar nicht verfälscht, aber totgeschwiegen werden.⁴

Geiger verstand nicht nur etwas vom Totschweigen, sondern auch vom Totmachen. Der Landgerichtsrat wurde Staatsanwalt am Sondergericht Bamberg, also staatlich angestellter und lizenzierter Terrorist, und wirkte so an mindestens fünf Todesurteilen mit.⁵ Natürlich völlig rechtens wie der bekannte Marinerichter Filbinger.

Die in solchen Kreisen angesehene *Deutsche National-Zeitung* bestätigte ihm von ihrem Standpunkt völlig zu Recht, daß er als „Richter alter Schule“ lebenslänglich „in vorbildlicher Weise dem Rechtsstaat“ diene, „erste Meriten“ habe er sich damals in Bamberg erworben.⁶

Stimmt. Geiger sorgte im Oktober 1941 als Anklagevertreter mit Erfolg dafür, daß der achtzehnjährige K.St. justizförmig umgebracht wurde, weil er ein etwas jüngeres Mädchen geliebt haben soll. Geiger drückte das in seiner ordinären Juristensprache so aus: der Achtzehnjährige habe sexuelle Handlungen an einer Minderjährigen begangen. K. St. bestritt diesen Vorwurf. Geiger äußerte sich „trotz der Jugend des Verurteilten“ zu einem Gnadengesuch des Verteidigers ablehnend. Geiger ging zur Hinrichtung, und Geiger sorgte dafür, daß die Exekution auf Plakaten und in Pressenotizen bekannt gegeben wurde.⁷

Mitglied der NSDAP war Willi Geiger auch, aber eigentlich nicht. Man habe ihn, erläuterte er 1966, wegen seiner Tätigkeit für das Zentrum und

die Bayerische Volkspartei vorübergehend in NS-Haft genommen. Und eigentlich nur „um weiteren Verfolgungen zu entgehen“, sei er im Herbst 1933 dem Stahlhelm beigetreten. „Zwangsläufige Folge“ sei gewesen, daß er am 1. Mai 1937 „eine Mitgliedsnummer der NSDAP“ bekommen habe, so war das eben damals.⁸

Goebbels brachte sich am 1. Mai 1945 um, Geiger aber behielt den Doktor-Titel, den er sich mit dessen Weisheiten erworben hatte, so als hätte er damit eine wissenschaftliche Leistung erbracht. Er schrubbte sich das Blut von der Robe und machte weiter Dienst am Oberlandesgericht Bamberg – jetzt als Landgerichtsrat.

Das Schrubben hätte er auch lassen können. Denn schon 1951 bekam er eine – für seinesgleichen unauffällige – blutrote Robe. Er wurde – das ist Karriere – im September 1951, zehn Jahre nach Aufnahme seiner todbringenden Sonder-Tätigkeit in Bamberg, völlig legal und auf Lebenszeit – wie es hieß – vom Bundesrat in den Zweiten Senat des neugegründeten Bundesverfassungsgerichtes berufen. Damit wurde er eine der wichtigsten Stützen der Rechtsentwicklung unserer Republik.

Wie das geschehen konnte, läßt sich heute wohl nicht mehr aufklären. Was dabei herauskam, umso mehr.

1966 – Geiger war gerade zum Präsidenten des 81. deutschen Katholikentages berufen worden – zeigten sich einige Leute pampig, wegen Sondergericht und so. Der biographische Pressedienst *Interpress* einen Monat später, pünktlich am 20. Juli: „Dem widersprechend wurde festgestellt, daß er nur gezwungenermaßen zu Tätigkeiten am Sondergericht hinzugezogen wurde.“⁹

Hinzugezogen. Tätigkeiten. Gezwungenermaßen. Nur.

Der Verleumdete ließ sich sogar dazu herbei, eine Erklärung abzugeben: eine Spruchkammer habe ihm kurz nach Kriegsende bestätigt, er sei ein „leidenschaftlicher Gegner des Nationalsozialismus“ gewesen.¹⁰ Dann war Ruhe. Geiger, sein Doktor-Titel war immer dabei, konnte sich wieder leidenschaftlich seiner verantwortungsvollen Tätigkeit in der Residenz des Rechts widmen.

Er tadelte den Oberbundesanwalt Max Güde, als der 1969 in Bonn die Richter und Staatsanwälte mahnte, sie müßten vor allen anderen sich zu ihrem Versagen im Dritten Reich bekennen. Niemand, so Geiger, sei berechtigt, ein kollektives Schuldbekenntnis abzulegen.¹¹ Und er fand eine schönformulierte Begründung, sich auch selbst nie wieder öffentlich zu seiner Vergangenheit äußern zu müssen, und die ging so: das Amt eines Mitglieds des Bundesverfassungsgerichtes sei „im Grunde ein *entsagungsvolles Amt*“, es verlange vielfältige Zurückhaltung: „Der

Verfassungsrichter verteidigt nicht, kommentiert nicht, erklärt nicht seine Entscheidungen, er reagiert nicht auf Angriffe, Kritik und Unverständnis, denen seine Entscheidungen ausgesetzt sind“¹² – kurz, selbst wenn man ihm justizförmig begangenen Mord vorwürfe, er läßt die Hunde bellen und zieht als Karawane der überlieferten Rechtsordnung weiter, unermüdlich hin und zurück, immer an den ausgetrockneten Gerippen vorbei, die beiderseits seines Weges liegen blieben.

Nun aber begab es sich, daß im April 1973 ein schleswig-holsteinischer Referendar vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Schleswig Berufsverbot bekam, weil er nicht – wie einst Geiger – der Braunen Berufsgruppe Kopfab, sondern der Roten Zelle Jura angehörte. Das von ihm angerufene Verwaltungsgericht legte zur Abkürzung des Verfahrens dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob die Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar sei, nach der „nur geprüfte Rechtskandidaten zum Referendar ernannt werden dürfen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten“.¹³

Die Frage war also nicht, ob Bundesverfassungsrichter jederzeit eine solche Gewähr bieten müssen, und darum machten die Richter des zuständigen Zweiten Senats ihren Kollegen Geiger zum Berichterstatter in diesem Fall. Sie wußten, wieviel Erfahrung er auf diesem Gebiet hat. Und als leidenschaftlicher Kenner der Materie konnte er auch nicht Nein sagen. Er wurde Berichterstatter, d.h. er hielt seinen Kollegen nach seinen Vorstellungen vom Recht Vortrag und schrieb dann das Urteilstvotum.

Das Urteil, das dabei herauskam, trug seine Handschrift, aber die anderen Robenträger hätten ihm seine neue Mühe sparen können. Denn die Rechtsgrundsätze, die dem Urteil zugrundelagen, stehen alle schon in der alten Geiger-Dissertation und die gab es, wenn sie nicht doch inzwischen verschwunden war, in der Bibliothek der Bundesgerichtshöfe.

Schon 1940 hatte sich Geiger gefreut, wie „verhältnismäßig einfach“ es war, „den Journalistenstand auf Grund des Schriftleitergesetzes rasch und gründlich, von Elementen zu säubern, die es gar nicht verdienen, die Ehre und den guten Namen eines Schriftleiters für sich in Anspruch zu nehmen“. Zu diesen Elementen rechnete er von vorneherein neben den Juden auch die in der „marxistischen Presse“ Tätigen.¹⁴

Was ihm 1940 so vortrefflich mit den „marxistischen“ Journalisten gelang, wollte er als einer von den höchsten Richtern des Nachfolgestaates – vorübergehend war er per Kumulation sogar der allerhöchste, denn

von 1953 bis 1961 war er zusätzlich noch Präsident des Dritten Senats am Bundesgerichtshof – für die gesamte Beamtenschaft durchsetzen. Damals, 1940, setzte er sich mit dem allgemeinen Grundsatz auseinander, daß „bestimmte Tatsachen, nicht bloß Eindrücke, Urteile, Befürchtungen vorliegen und angegeben sein müssen, wenn einem Schriftleiter die Zulassung mangels der erforderlichen persönlichen Eigenschaften verweigert werden will“.

Dann beschreibt er, was man machen muß, wenn diese Zulassung – geniale Formulierung – verweigert werden will. Den Grundsatz, mit dem man zu arbeiten hat, bezieht er aus dem Paragraphen 5 des Schriftleitergesetzes: „Verantwortungsbewußtsein gegenüber Volk und Staat und persönliche Lauterkeit sollen über die Eignung zum Schriftleiterberuf entscheiden.“

Jetzt geht alles ganz einfach. Ein Schritt zurück, zwei Tritte vor, der Bewerber ist K.O.:

*Daß diese Eigenschaften fehlen, wird zwar ohne besondere Gründe noch nicht geschlossen aus der früheren Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, wohl aber aus einer bis in die Tage der nationalen Revolution reichenden Tätigkeit für die marxistische Presse und gilt als erwiesen, wenn ein Schriftleiter ... sich in seiner beruflichen oder politischen Betätigung als Schädling an Staat und Volk erwiesen hat ...*¹⁵

35 Jahre später heißt es in dem von Geiger vorformulierten Berufsverbotsurteil:

Es geht nicht darum, daß der Beamte wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei benachteiligt wird. Die Frage ist vielmehr, ... ob der Bewerber um ein Amt seiner Persönlichkeit nach die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten ... Ein Stück des Verhaltens, das für die hier geforderte Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, – unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht.

Der Schritt zurück 1940 wie 1975: Niemand wird wegen seiner (früheren) Zugehörigkeit zu einer politischen Partei benachteiligt.

Der erste Tritt vor, 1940 wie 1975: Der Schriftleiter / Bewerber muß seinen persönlichen Eigenschaften / seiner Persönlichkeit nach Gewähr bieten, für Verantwortungsbewußtsein gegenüber Volk und Staat / für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

Der zweite Tritt vor, 1940 wie 1975: Die Tätigkeit für die marxistische

Presse / für eine Partei, die inzwischen gar nicht mehr namentlich benannt werden muß, weil sie amtsbekannt und doch nicht verboten ist, kann nicht bei der notwendigen Beurteilung der Persönlichkeit einfach ausgelassen werden.

Und 1975 allein als ganz besonderen Geiger-Zynismus hinzugefügt:

*„Es wäre geradezu willkürlich, dieses Element der Beurteilung einer Persönlichkeit auszuschneiden, also den Dienstherren zu zwingen, die Verfassungstreue eines Beamten zu bejahen, weil eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit einer Partei aussteht...“*¹⁶

Wozu dann überhaupt noch der ganze verfassungsgerichtliche Eiertanz? Martin Hirsch – der, das muß zu seiner Ehrenrettung gesagt werden, jetzt in seinen alten Tagen fleißig wiedergutmacht – hat 1975 als Bundesverfassungsrichter das Geiger-Urteil widerspruchslos mitunterschrieben (zwei seiner Kollegen gaben abweichende Voten ab). Hirsch wurde danach in einem *Spiegel*-Interview gefragt: „Aber das Urteil schließt nicht aus, daß einer Behörde schon die bloße Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung für die Ablehnung ausreicht.“

Antwort: „So ohne weiteres soll das nicht gehen.“ Und gleich danach, noch einmal Hirsch: „Andererseits: Ein Gesetz, in dem stünde, bloße Parteimitgliedschaft bedeutet automatisch die Ablehnung, wäre verfassungswidrig.“¹⁷

Das Bundesverfassungsgericht hatte also nur eine verfassungsrechtliche Tarnung für das verfassungswidrige Berufsverbot geboten und – noch ein Geiger-Zynismus? – zugleich geschimpft: „Das politische Schlag- und Reizwort vom ‚Berufsverbot‘ für Radikale ist völlig fehl am Platz und soll offensichtlich nur Emotionen wecken.“

Nicht am Platz und auch nur emotionsweckend sind Überlegungen über die Form, in der Bundesverfassungsrichter Willi Geiger dieses Urteil gegen Radikale, und was man dafür hält, unterzeichnete. Ich hatte mit Spannung darauf gewartet und habe mir, sobald sie zugänglich war, die schriftliche Ausfertigung dieses Urteils angesehen, damals berichtete ich im *Stern* darüber.

Der Richter, der dieses Urteil vorformulierte, war – das zeigte seine Unterschrift – selbst ein Verfassungsfeind. Denn er unterzeichnete nicht einfach mit seinem bürgerlichen Namen Willi Geiger. Er setzte davor seinen NS-Doktor, so als hätte er sich ihn nicht mit Rassenhetze und NS-Propaganda, sondern mit einer wissenschaftlichen Leistung erworben.

Es hätte ihn nichts gekostet, wenigstens bei der Unterzeichnung gerade

dieses Urteils einmal die beiden Buchstaben und den Punkt dahinter wegzulassen. Nein, er, der wissen mußte, wie genau gerade mancher Journalist in diesem Land sich seine Form der Unterschrift ansehen würde, er wollte ein Bekenntnis ablegen, er setzte mit Bedacht diesen Doktor der Schande vor seinen Namen.

Weigerte er sich, dem Gebot des von ihm so merkwürdig unterzeichneten Urteils zu folgen, sich „mit der Idee des Staates, der der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren“? Oder hält er den Kampf gegen den volksschädigenden und kulturzersetzenden Einfluß der jüdischen Rasse, mit dem er seinen Doktor-Titel erwarb, für vereinbar mit der Idee unseres Staates?

Weigerte er sich, Abstand zu nehmen von „Gruppen und Bestrebungen“, die „diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren“? Oder hält er sein Bekenntnis zum NS-Zeitalter völkischen Gemeinschaftsgeistes für vereinbar mit der freiheitlich-demokratische Grundordnung?

Wer so denkt, ist ein Feind unserer Verfassung, und ein solcher Verfassungsfeind kann nur dann zum Verfassungsrichter aufsteigen und in diesem Amt bleiben, wenn unser freiheitlich-demokratischer Staat sich selbst aufgegeben hat.

„Dr.“ Geiger hatte mit dem Urteil auch den mutmaßlich von ihm selbst formulierten Satz unterschrieben:

Der Staat – und das heißt hier konkreter, jede verfassungsmäßige Regierung und die Bürger – muß sich darauf verlassen können, daß der Beamte . . . sich in dem Staat, dem er dienen soll, zu Hause fühlt – jetzt und jederzeit . . . ¹⁸

Kein Zweifel, der Mann, der das mit „Dr.“ unterschreibt, fühlt sich in diesem Staat zu Hause, jetzt und jederzeit. Ist das unser Staat?

1984, wie anfangs erwähnt, sah ich ihn zum ersten Mal, in der Katholischen Akademie im Hamburger Herrengraben. Die Tagung hieß „Medien-Wende“, sein „Dr.“ war – laut Einladung – wieder dabei. Mehr Programmvielfalt durch Kommerzprogramme, das war das Thema.

Ich war zum Zuhören gekommen. Ich hatte in der Schmähchrift gegen jüdische und marxistische Journalisten, die er als Dissertation benutzte, doch auch einen Gedanken gefunden, der für sich allein vernünftig, wenn auch keine große Entdeckung war. Die Erfahrung lehre, so schrieb er 1940, daß „jede wirtschaftliche Abhängigkeit die Gefahr geistiger Abhängigkeit“ mit sich bringe; „Weiß Brot ich eß, deß' Lied ich sing'!“

zitierte er nicht ohne Sachkunde. Auch der angestellte „Schriftleiter“ laufe „Gefahr, bei seiner Arbeit nicht der eigenen Meinung Ausdruck zu geben, sondern dem Willen seines Brotgebers zu gehorchen“. Das sei umso bedenklicher, als der Verleger „und mehr noch der Direktor einer Verlagsgesellschaft, der kein persönliches und geistiges Verhältnis zur Haltung der Zeitung hat, sich in erster Linie von wirtschaftlichen Erwägungen leiten läßt und darnach entscheidet, was in der Zeitung erscheinen darf und wie es beurteilt werden soll. Solche, wenn nicht egoistische [sic], so doch materielle [sic] Überlegungen verzerren das Bild der wahren Lage...“¹⁹

Jetzt wollte ich wissen, was ein Mann, der das schon vor 44 Jahren geschrieben hatte, vom Einbruch des Kommerzfernsehens in die bundesdeutsche Medienlandschaft hält.

Doch hier am Ort seines jetzt mutmaßlich wahren Glaubens, in der Katholischen Akademie, wollte er von Kritik am Kommerzfernsehen überhaupt nichts wissen. 1984 setzt er auf die geistlosen Direktoren der großen Verlagsgesellschaften, die jetzt das Fernsehen als Geschäft erobert hatten. Ihren materiellen Interessen vertraute er mehr als der „Meinungsdiktatur“ der Journalisten in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die waren für ihn 1984 noch nur eine „Auflage der Besatzungsmacht“, eine Einrichtung, gegen die er offenen Haß zeigte. Der Altverfassungsrichter – 1977 hatte er sich zur Ruhe gesetzt – wütete gegen das, was er als „Korpsgeist“ unter Journalisten entdeckt hatte: eine – wie er sagte – „relative Homogenität der Programmacher“, unter denen keiner „auch nur ein Organ, geschweige denn ein Verständnis für Haltungen“ habe, die für „eine der politischen Gruppen hochcharakteristisch und wichtig sind“. Geiger meinte die CDU, und formulierte das in Hamburg, und ich sitze hier am Pressetisch und mache den Mund nicht auf, obwohl es mir nicht anders geht als anderen Kollegen in anderen Städten und an anderen Sendern auch: Nach einer Beschwerde des Präsidenten der Konrad-Adenauer-Stiftung Bruno Heck bekam ich beim NDR auf Geheiß des damaligen CDU-NDR-Intendanten Friedrich Wilhelm Räufer ein, nein kein Arbeitsverbot. Ich durfte nur noch in solch streng eingegrenzten, vom Programmdirektor sorgfältig zu kontrollierenden Fällen an das NDR-Mikrofon treten, die dann faktisch überhaupt nicht herzustellen waren. Kurz, weil ich 1981 zwei Bücher der Konrad-Adenauer-Stiftung zur Ehrenrettung Hans Globkes und Hans Filbingers in falscher Tonlage besprochen hatte, ersparen sich NDR-Redakteure bis heute den Ärger, den ihnen ein Beitrag von mir bereiten könnte. Ein Sieg von Bruno Heck.

Und dieser ganz normal aus Altersgründen und ohne Kürzung seiner Bezüge pensionierte Extremist im öffentlichen Dienst da vor mir am Rednerpult der Katholischen Akademie erzählt jetzt, er finde das öffentlich-rechtliche System „gelegentlich unerträglich“.

Der alte Mann, der in dieser frommen Akademie so eiferte, mußte sich seiner guten Sache sicher sein. Er hatte einen Rechtsanspruch auf erträglichen Journalismus, schließlich formulierte er schon 1940: „Der Staat leiht den Männern der Presse seinen wirksamen Schutz und seine Hilfe, der Schriftleiter seinerseits ist dem Staat verpflichtet.“²⁰

Und darum schlug Geiger etwas vor, was für das ZDF den schnellen Tod und für die ARD das langsame Dahinsiechen bedeutet hätte. Beider Einnahmen aus dem Werbefernsehen sollten radikal auf höchstens 25 Prozent des bisherigen Standes gesenkt werden – das ZDF lebt zur Hälfte von Werbeeinnahmen. Und diese drastische Senkung sollte den privaten Gesellschaften zugute kommen, von denen Geiger „mehr Freiheit“ erwartete, weil sie sich durch wirtschaftliche Erwägungen leiten lassen. Gerade deshalb sah Geiger auch nicht eine Gefahr, daß nun jede beliebige Gruppe Fernsehen und Radio veranstalten könne: „Es werden nicht viele sein, die das nötige Kapital haben.“

Und Kapitalismus, das wußte er schon länger, Kapitalismus ist das Verfassungsgebot unserer „rechts- und sozialstaatlichen Ordnung“.²¹

Er sah natürlich die Möglichkeit eines Mißbrauchs – des Mißbrauchs der wirtschaftlichen Macht gegen die Pressefreiheit. Das wollte er nicht ausschließen. Aber dieser Mißbrauch, das machte er klar, entspreche dem Grundgesetz und sei nicht schlimm. Die Lage sei hier nicht anders als im Gesundheitswesen. Denn, so dozierte Geiger: „Der Medikamentenmißbrauch, der die Gesundheit Unzähliger schädigt und Menschenleben fordert, entspringt der den Menschen im Grundgesetz eingeräumten Freiheit und Selbstbestimmung. Natürlich könnte man die notwendigen Medikamente in einem wissenschaftlich kontrollierten staatlichen Großunternehmen produzieren. Niemand denkt im geringsten daran, so etwas auch nur vorzuschlagen. Die Pharmaindustrie und die Ärzte würden ihre Freiheitsrechte gebrochen sehen.“²²

Und die Patienten ihr Recht auf den Ruin ihrer Gesundheit und auf einen alsbaldigen Tod.

Willi Geiger – ein Mann, der sich auf seinem Weg durch die Jahrzehnte gewandelt hat. Einst kämpfte er gegen die Profitinteressen der kommerziell orientierten Verlagsdirektoren und für die recht verstandene Pressefreiheit des nationalsozialistischen Schriftleiters. Jetzt hat er in den Schoß von Kirche und Kapital gefunden. Doch das Feindbild ist geblie-

ben: der kritische Journalist, der sich nicht in Geigers jeweilige Ordnung einfügen will.

Es war ein weiter Weg von 1940 bis 1984, von der breiten Straße zum Endsieg des Nationalsozialismus bis in den ein wenig schmaleren katholischen Herrengraben.

Aber keiner kann sagen, daß es nicht ein gerader Weg war, den Willi Geiger sein Leben lang ging.

9. Willi Geiger (Seite 153–163)

¹ Geiger62,35

² Geiger41,6+8

³ Geiger41,9 unter Zitierung einer Goebbels-Rede auf dem ersten Pressetag 18.11.1934

⁴ Geiger41,34+39f+IX+58+62

⁵ Kramer84,79

⁶ *Deutsche National-Zeitung* 1.6.1984

⁷ Hannover82,62f – dort auch der Urteilstenor: „Die Reinheit und Sauberkeit der Jugend zu wahren, ist daher oberste Pflicht eines jeden Volksgenossen. Wer dagegen angeht, verletzt nicht allein den betreffenden Menschen, sondern versündigt sich darüberhinaus auch an dem gesamten deutschen Volke.“

Ein anderes der von Geiger beantragten Todesurteile betraf den Gastarbeiter J. S. in Röslau, der gegen sechs bis acht Burschen, die grundlos auf ihn einprügelten, das Taschenmesser zog. Geiger legte auch hier Wert darauf, daß das mörderische Urteil bekannt wurde. Mit Schreiben vom 15. April 1942 (SG40/42 4) teilte Ankläger Geiger der Gendarmerie in Röslau mit, daß die beigefügten Plakate mit dem Todesurteil öffentlich anzuschlagen seien (Sepp Beranek: Verbrecher in Richterroben, 1941 und 1981, in: Frankenpost/Selber Tagblatt 23.10.1981)

⁸ *Der Spiegel* 20.Jg. Nr.32, 1.8.19.66, S.25

⁹ Interpress 175/062 Nr.181 / 20.Juli 1966, Hamburg

¹⁰ Munzinger-Archiv 26.8.1967 – Lieferung 34/67

¹¹ Kramer88,111

¹² Geiger77,480

¹³ Bundesverfassungsgericht 2 BvL 13/73 vom 22.5.1975, S.5

¹⁴ Geiger41,38f mit Zitat aus der Goebbels-Rede vor der Presse vom 4.10.1933

¹⁵ Geiger41,39

¹⁶ Bundesverfassungsgericht 2 BvL 13/73 vom 22.5.1975, S.32

¹⁷ *Der Spiegel* 29.Jg.Nr.32, 4.8.1975

¹⁸ Bundesverfassungsgericht 2 BvL 13/73 vom 22.5.1975, S.47+17+18

¹⁹ Geiger41,18

²⁰ Geiger41,8

²¹ Bundesverfassungsgericht Band 39, S.347 – Unter Hinweis auf seine Eigenschaft als Bundesverfassungsrichter erklärte Geiger 1962 vor der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer, die „Frage, ob die Verfassung selbst eine bestimmte Gestalt unserer Wirtschaft“ fordere, sei „zu bejahen“. Er interpretiert das so: „Die Grundrechte gelten auch für den wirtschaftenden Menschen. Deshalb ist ein Wirtschaftssystem, das die Initiative des Unternehmers ausschaltet oder lähmt . . . nicht nur moralisch anfechtbar, sondern rechtswidrig.“ Gewisse Formen des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts („daß der Eigentümer . . . nicht mehr allein über sein Eigentum zu bestimmen vermag“) hält er dagegen für „verfassungsrechtlich äußerst problematisch“. Ebenfalls in seiner Eigenschaft als Verfassungsrichter dekretierte Geiger: „Unsere Verfassung postuliert die Pflicht, möglichst alle Bürger in diesem Sinne zu Kapitalisten zu machen“, nämlich „in dem Sinn des Bürgers, der sich seines redlich erworbenen Besitzes erfreut“. In diesem Zusammenhang bekennt er sich sogar zu der Rechtsauffassung, es sei ausgeschlossen, daß der Staat „die Zulassung zu bestimmten Berufen . . . derart reglementiert, daß es nicht mehr in der Macht des einzelnen liegt, sich Zugang zu ihnen zu verschaffen“. (Geiger62,94f+79+87+89+86)

²² Geiger-Mitschrift des Autors nach Tonband vom 28.4.1984 – Fünf Jahre später, am 20. Mai 1989, trat Geiger plötzlich unter Berufung auf das Grundgesetz für das ungeschmä-

lerte Recht auf Leben, auf Gesundheit, auf Menschenwürde, ja sogar für die Gleichheit aller Menschen ein. Jedenfalls der ungeborenen, „vom Augenblick der Verschmelzung von menschlicher Samen- und Eizelle an“. Geiger benutzt auch bei dieser Gelegenheit den mit seiner Kampfschrift für die Ungleichheit der Menschen erworbenen Doktor-Titel (Frankfurter Allgemeine Zeitung 20.5.1989, S.9)